

# VORLÄUFIGE RICHTLINIEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER KULTURARBEIT IM MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN

Vom 19.09.2018

Die Förderung der Kultur ist allgemeine Aufgabe des Marktes Garmisch-Partenkirchen im eigenen Wirkungskreis (Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung, Art. 7, 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung). Durch eine freiwillige Förderung nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien soll die Arbeit der kulturschaffenden Institutionen, Vereine und Organisationen in Garmisch-Partenkirchen anerkannt und unterstützt werden. Zudem soll die bisherige Förderungspraxis von Kulturarbeit Im Markt Garmisch-Partenkirchen vereinfacht und transparenter gestaltet werden. Die vorliegenden Richtlinien sind als vorläufig anzusehen bis abschließende Kulturförderrichtlinien vorliegen, die durch den Gemeinderat verabschiedet wurden.

## **Inhaltsübersicht:**

### *I. Allgemeine Grundsätze der Förderung*

1. Allgemeine Grundsätze
2. Bereitstellung von Fördermitteln, Zweckbindung
3. Allgemeine Antragstellung
4. Allgemeine Fördervoraussetzungen
5. Zuständigkeit

### *II. Grundförderung*

1. Ziel der Förderung
2. Höhe des Zuschusses
3. Fördervoraussetzungen
4. Antragstellung

### *III. Jubiläumszuschuss*

1. Ziel der Förderung
2. Höhe des Zuschusses
3. Fördervoraussetzungen
4. Antragstellung

### *IV. Sonderförderung*

1. Ziel der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Antragstellung, Vorlageverpflichtung und Verwendungsnachweis

# I. Allgemeine Grundsätze der Förderung

## 1. Allgemeine Grundsätze

Diese Richtlinien stellen eine verwaltungsinterne Grundlage dar und regeln u. a. das innerbehördliche Verfahren zwischen der Verwaltung, den verschiedenen Entscheidungsträgern und Gremien des Marktes bei der Bearbeitung von Förderanträgen aus dem Bereich der Kultur.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses. Verpflichtungen für den Markt Garmisch-Partenkirchen können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

## 2. Bereitstellung von Fördermitteln, Zweckbindung

- 2.1. Fördermittel werden im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltsmittel bereitgestellt. Für die Förderungen nach Nr. II. - IV werden jeweils eigenständige Haushaltsstellen (Fördertöpfe) gebildet. Förderjahr ist das Kalenderjahr. Förderungen nach diesen Richtlinien können in aller Regel erst nach Abschluss des Förderverfahrens und nach Verabschiedung und Bekanntmachung des jährlich neu aufzustellenden Haushaltes ausbezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich unbar. Zuschüsse nach Nr. IV können durch den Markt Garmisch-Partenkirchen auch direkt an weitere beteiligte Dritte (Gläubiger, Gemeindewerke, Landratsamt etc.) ausbezahlt werden.
- 2.2. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung des Marktes Garmisch-Partenkirchen dar. Sie stehen unter dem Vorbehalt der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit.
- 2.3. Die Fördermittel sind grundsätzlich zweckgebunden. Der Markt Garmisch-Partenkirchen ist berechtigt, die Verwendung der Mittel zu überprüfen und sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

## 3. Allgemeine Antragstellung

Fördermittel nach diesen Richtlinien werden ausschließlich auf Antrag gewährt. Anträge auf Förderung sowie alle weiteren vorzulegenden Unterlagen sind bis **spätestens 1. Oktober des Vorjahres**, für das die Zuwendung beantragt wird (Förderjahr), an die Hauptverwaltung des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen zu richten. Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Der Markt behält es sich vor, noch weitere Unterlagen die zur Klärung der Förderberechtigung erforderlich sind, bis zum Abschluss des Verfahrens nachzufordern.

## 4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 4.1 Soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen, sind grundsätzlich alle Kulturschaffenden (Personen, Gesellschaften, Vereine, Organisationen, Gemeinschaften, Zusammenschlüsse oder weitere Kulturträger) aus Garmisch-

Partenkirchen, die in den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Literatur, Film und Medien, Geschichte und Erinnerungskultur, Heimat- und Brauchtumpflege, Inklusive Kultur sowie weiteren Bereichen der Kultur und Kulturpflege tätig sind und / oder ihre kulturelle Tätigkeit im Ortsgebiet von Garmisch-Partenkirchen durchführen, förderberechtigt.

- 4.2 Generell ausgeschlossen ist nach diesen Richtlinien die finanzielle Förderung von:
  - 4.2.1 Kulturfördervereinen,
  - 4.2.2 überörtlichen Dachverbänden und -vereinen und Institutionen.
- 4.3 Ausgeschlossen ist nach diesen Richtlinien ebenfalls die finanzielle Förderung von Einzelkünstlern, Zusammenschlüssen, Gesellschaften, Organisationen oder Vereinen und dergleichen, die rein kommerzielle Zwecke verfolgen oder rein gesellige Veranstaltungen durchführen.
- 4.4 In begründeten Einzelfällen können Kulturschaffende als förderfähig anerkannt werden, die nicht alle Fördervoraussetzungen erfüllen. Ebenso können Kulturschaffende, welche die Fördervoraussetzungen grundsätzlich erfüllen, dennoch von der Förderung ausgeschlossen werden.

## **5. Zuständigkeit**

- 5.1 Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt der 1. Bürgermeisterin oder dem 1. Bürgermeister. (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung).  
Im Einzelfall entscheidet die 1. Bürgermeisterin / der 1. Bürgermeister über die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.
- 5.2 Der Finanzausschuss beschließt über die Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall von über 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 25.000 Euro dieser Richtlinien.
- 5.3 Die Zuständigkeit des Marktgemeinderats gemäß der §§ 1 Abs. 1, § 2, u. § 9 Abs. 3 Nr. 2a der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen, über die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen im Einzelfall über einen Betrag von mehr als 25.000 Euro, bleibt unberührt.
- 5.4 Der Kulturbeirat wirkt im Förderverfahren bei Förderungen nach Nr. IV in beratender Funktion mit und gibt für eine Entscheidung des zuständigen Organes jeweils eine Beschlussempfehlung ab. Eine Beteiligung und Empfehlung durch den Kulturbeirat erfolgt nur für Projekte und Maßnahmen, die in die Entscheidungsbefugnis des Marktgemeinderates oder des Finanzausschusses fallen.  
Auf Anforderung durch die 1. Bürgermeisterin / den 1. Bürgermeister wirkt der Kulturbeirat auch bei Förderungen und Projekten mit, die nach Nr. I./5.1 dieser Richtlinien in der alleinigen Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters / der 1. Bürgermeisters liegen.

## II. Grundförderung

### 1. Ziel der Förderung

Die im kulturellen Bereich tätigen Vereine sollen in Anerkennung ihrer Leistungen für die örtliche Gemeinschaft einmal jährlich einen Zuschuss zur Deckung der allgemeinen Vereinsausgaben erhalten. Kleine jährliche Barzuschüsse und Zuwendungen für Weihnachtsfeiern und Jahreshauptversammlungen werden dadurch ersetzt und entfallen zukünftig.

### 2. Höhe des Zuschusses

Der Markt Garmisch-Partenkirchen gewährt auf Antrag einmal jährlich einen pauschalen Zuschussbetrag in Höhe von 250,- Euro. Anpassungen in der Höhe des Betrags werden ggf. durch mehrheitlichen Beschluss des Finanzausschusses vorgenommen.

### 3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Leistungen nach Nr. II. dieser Richtlinien können gewährt werden an rechtsfähige Vereine,
  - 3.1.1 die im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtsbezirks eingetragen sind und deren Vereinszweck u. a. die Pflege der Kultur, der Heimat- und Brauchtumpflege, der Geschichts- und Erinnerungskultur, Film und Medien, der Kleinkunst, der Theaterkunst, der bildenden Künste oder der musischen Künste bestimmt.
  - 3.1.2 die geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, umfassende Unterlagen hierüber vorzulegen und nachprüfen zu lassen,
  - 3.1.3 die seit mindestens drei Jahren vor der erstmaligen Antragstellung bestehen,
  - 3.1.4 die ihren Sitz im Ortsgebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen haben
  - 3.1.5 und die vom zuständigen Finanzamt gemäß den Vorgaben der § 51 ff der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sind.

### 4. Antragstellung

Der Antrag ist mittels der vom Markt ausgegebenen Formblätter bis spätestens zum **1. Oktober des Vorjahres**, für das die Zuwendung beantragt wird (Förderjahr) schriftlich beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen einzureichen.

Bei der erstmaligen Antragstellung ist die Satzung des Vereins in Kopie mit vorzulegen. Danach erfolgte Satzungsänderungen sind ebenfalls mitzuteilen. Den Antragsunterlagen ist grundsätzlich die letzte aktuelle Bescheinigung des Finanzamtes, die den Verein als gemeinnützig anerkennt in Kopie beizufügen. Der Markt behält es sich vor, noch weitere Unterlagen, die zur Klärung der Förderberechtigung erforderlich sind, bis zum Abschluss des Verfahrens nachzufordern.

## **III. Jubiläumszuschuss**

### **1. Ziel der Förderung**

Den im kulturellen Bereich tätigen Vereinen des Marktes Garmisch-Partenkirchen werden Jubiläumszuschüsse zur Vorbereitung und Durchführung von Jubiläumsfeiern für die unter Nr. 2 genannten Jubiläen im Jubiläumsjahr gewährt.

### **2. Höhe des Jubiläumszuschusses**

25-jähriges Vereinsjubiläum = 125,00 Euro

50-jähriges Vereinsjubiläum = 250,00 Euro

75-jähriges Vereinsjubiläum = 375,00 Euro

Ab dem 100-jährigen Vereinsjubiläum und allen im Rhythmus von 25 Jahren nachfolgenden Jubiläen werden als Gesamtbetrag jeweils 500 Euro gewährt.

### **3. Fördervoraussetzungen**

- 3.1 Leistungen nach Nr. III. dieser Richtlinien können gewährt werden an rechtsfähige Vereine,
- 3.1.1 die im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtsbezirks eingetragen sind und deren Vereinszweck u. a. die Pflege der Kultur, der Heimat- und Brauchtumpflege, der Geschichts- und Erinnerungskultur, Film und Medien, der Kleinkunst, der Theaterkunst, der bildenden Künste oder der musischen Künste bestimmt.
- 3.1.2 die geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, umfassende Unterlagen hierüber vorzulegen und nachprüfen zu lassen,
- 3.1.3 die seit mindestens drei Jahren vor der erstmaligen Antragstellung bestehen,
- 3.1.4 die ihren Sitz im Ortsgebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen haben
- 3.1.5 und die vom zuständigen Finanzamt gemäß den Vorgaben der § 51 ff der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sind.

### **4. Antragstellung**

Der Antrag auf die Gewährung eines Jubiläumszuschusses ist mittels der vom Markt ausgegebenen Formblätter bis zum **1. Oktober** des dem Jubiläumsjahres vorausgehenden Jahres schriftlich zu stellen.

## **IV. Sonderförderungen**

### **1. Ziel der Förderung**

Der Markt behält es sich vor, bis zum Inkrafttreten der abschließenden Kulturförderrichtlinien, in besonders gelagerten und begründeten Ausnahmefällen, einzelne Förderungen auf Antrag unabhängig von den, in den Nr. II.-III genannten Förderarten und Förderregelungen zu gewähren, um den laufenden Kulturbetrieb nicht zu gefährden.

## 2. Gegenstand der Förderung

Der Markt gewährt hierbei nach Einzelentscheidung der jeweils nach der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats zuständigen Gremien Unterstützungen für z. B.:

- die Beschäftigung von ausgebildeten Dirigenten für die im Ort ansässigen Musikkapellen,
  - ortsansässige defizitäre Kultureinrichtungen,
  - kulturelle Projekte und Veranstaltungen,
- sowie ggf. in anderen einzelfallbezogenen, begründeten Ausnahme- und Sonderfällen.

## 3. Antragstellung, Auflagen und Verwendungsnachweis

Anträge auf Sonderförderung sind bis spätestens **1. Oktober** des Vorjahres, für das die Förderung beantragt wird, schriftlich beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Hauptverwaltung, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen einzureichen. Dem Antrag ist eine ausführliche schriftliche Begründung für die Erforderlichkeit und Notwendigkeit der Fördermaßnahme sowie umfassende und geeignete Unterlagen (u. a. steuerrelevante Kassenberichte, Bilanzen, Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnungen etc.), die die wirtschaftlichen Verhältnisse offenbaren, beizufügen. Alle im Wege der Sonderförderung gewährten Zuschüsse sind zweckgebunden. Der Markt Garmisch-Partenkirchen ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Der Markt Garmisch-Partenkirchen behält es sich vor, weitere für eine Entscheidung erforderliche Unterlagen im Förderverfahren nachzufordern.

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die in Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehen, ist auf die Förderung durch den Markt Garmisch-Partenkirchen gesondert hinzuweisen.

### Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 20.10.2018 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 24.09.2018

Dr. Sigrid Meierhofer  
1. Bürgermeisterin

